

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e. V.
Grambker Heerstr. 49
28719 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Heimstätte am Grambker See
Hinterm Grambker Dorfe 3
28719 Bremen
IK: 510 400 300

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus,

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	56,75 EUR
Pflegegrad 2:	72,76 EUR
Pflegegrad 3:	88,94 EUR
Pflegegrad 4:	105,80 EUR
Pflegegrad 5:	113,36 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

47,45 EUR

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	21,37 EUR
für Verpflegung:	14,24 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).

- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	42,56 EUR
Pflegegrad 2:	54,57 EUR
Pflegegrad 3:	66,71 EUR
Pflegegrad 4:	79,35 EUR
Pflegegrad 5:	85,02 EUR

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft:	16,03 EUR
für Verpflegung:	10,68 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **4,87 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
 - **148,15 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht.

Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 31.01.2022

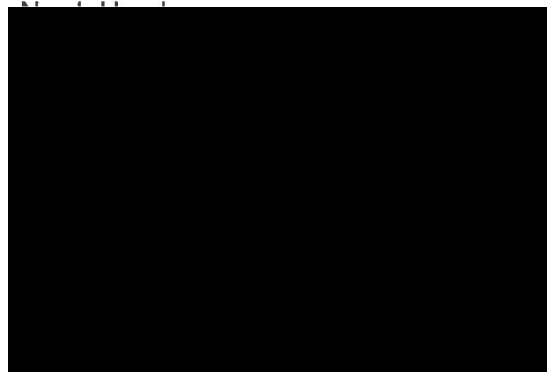
Sozialwerk der Freien
Christengemeinde Bremen e. V.

AOK Bremen/Bremerhaven

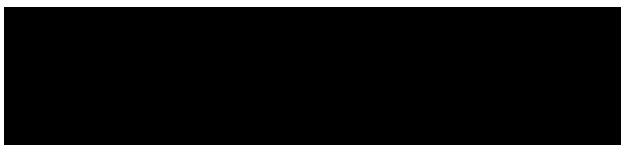
für die Pflegeeinrichtung:
Heimstätte am Grambker See



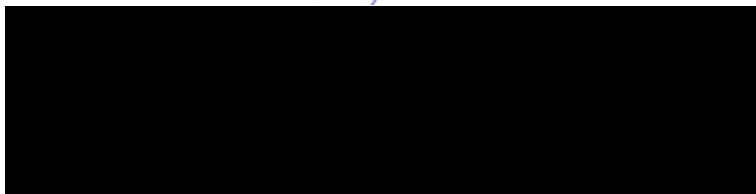
✓ BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Bremen
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion
Nord



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 31.1.22

für die vollstationäre Pflege in der

Einrichtung Heimstätte am Grambker See

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

- Menschen mit dementiellen Erkrankungen
- Apalliker
- AIDS-Kranke
- MS-Kranke

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		
Menschen mit demenziellen Erkrankungen		
Korsakow		
Wachkoma		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1	0	0	0	0
Pflegegrad 2	0	0	0	0
Pflegegrad 3	9	45	9	39
Pflegegrad 4	8	40	11	48
Pflegegrad 5	3	15	3	13
Gesamt	20		23	

1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

In der vollstationäre Pflegeeinrichtung Heimstätte am Grambker See ist tendenziell zu erkennen, dass der Bedarf einer vollstationären Pflege besonders von Menschen mit einer Demenz als Grunderkrankung oder als Nebendiagnose erhöht ist.

Dies macht sich umso mehr in der Versorgung bemerkbar, in der durch eine aktivierende und individuelle Pflege der Betroffenen, die Dauer der einzelnen Pflegeleistungen erhöht ist.

In den folgenden Bereichen ergibt sich ein erheblich erhöhter Hilfebedarf:

- Bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsversorgung: Hier muss sehr individuell auf die Bedürfnisse eingegangen werden bezüglich der zeitlichen Versorgung und der Durchführung der Mahlzeiten. Auch die individuelle Tagesform muss jeweils wieder neu eingeschätzt und entsprechend gehandelt werden.
- Durchführung der Körperpflege je nach Tagesform zu individuellen Zeiten und an die Situation angepasst.
- Die Inkontinenzversorgung ist teilweise deutlich aufwändiger, weil z.B. die Verwendung von Inkontinenzmaterial nicht toleriert wird, und es dadurch zu vermehrtem Wechsel der Bekleidung kommt. Auch vermehrte Toilettengänge sind häufig notwendig, gestalten sich aber immer wieder schwierig durch mangelnde Einsicht des Bewohners.
- Es besteht ein verstärkter Bewegungsdrang und damit einhergehend erhöhte Sturzgefahr. Maßnahmen zur Sturzprävention werden häufig nicht toleriert, wodurch zusätzliche Beaufsichtigungsaufwände erforderlich werden.

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung (Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Die Heimstätte am Grambker See liegt im ruhigen und noch etwas dörflich anmutenden Bremer Ortsteil Grambke, eingebettet in ein Wohngebiet. Der Park am Grambker See liegt direkt gegenüber und lädt zu Spaziergängen ein. Im Sommer ist das direkt am Park angrenzende Grambker Seebad beliebtes Ausflugsziel für Familien. Die Grambker Kirche mit angeschlossener KiTa sowie andere Einrichtungen für Wohnen und Betreuung sowie eine Tagespflege liegen nah bei. Über einen kurzen Fußweg sind die Haltestellen der BSAG erreichbar um in die nahegelegenen Angebote für Einkauf, Bank, Apotheken, Ärzte usw. zu erreichen. Die zwei Wohnbereiche teilen sich in jeweils zwei Wohngruppen á 14 Bewohner. Die Zimmer mit jeweils eigenem Duschbad gruppieren sich um einen zentral gelegenen Wohnküchenbereich, in dem alle Mahlzeiten täglich frisch zubereitet werden. Je Wohngruppe ist eine Terrasse/Balkon angegliedert. Das Haus wird von verschiedenen Gartenflächen umgeben.

4.2 Räumliche Ausstattung (Ausstattung der Zimmer)

bauliche Zimmerstruktur:

Pflegebett, Nachttisch, Tisch, Stuhl,
Garderobe, Kleiderschrank mit

Wertfach. Schwesternruf. Telefon-
/TV-/Internetanschluss
Zimmer z.T. mit Balkon.
Verschattung

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:

ja

gebäudetechnische Ausstattung
(z. B. Fahrstuhl, behinderten
gerechter Eingang):

Bettenaufzug; Personenaufzug; el.
Türöffner an
Wohnbereichseingängen

Anzahl			
2	Pflegebäder		
3	Gemeinschaftsräume		
40	Einbettzimmer	x	mit Nasszelle
			ohne Nasszelle
1	Zweibettzimmer	x	mit Nasszelle
			ohne Nasszelle
0	Mehrbettzimmer		mit Nasszelle
			ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume

je Wohngruppe eine Wohnküche mit
angegliedertem Wohnzimmer; ein
Differenzierungsraum;
Raucherzimmer, ein zentraler
Andachtsraum; ein zentraler
Festsaal (Mehrzweckraum)

**5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln
(angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in
stationären Pflegeeinrichtungen)**

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

- elektromotorische Pflegebetten
- Weichlagerungsmaterialien
- Lagerungskissen (Universal- und Spezialkissen)
- Hilfsmittel zur Ausscheidung (Steckbecken, Urinflaschen,

Toilettenrollstühle)

- Hilfsmittel zur Mobilität (Rollstühle, Ruhesessel, Duschrollstühle, Duschhocker, Aufstehhilfen, Lifter ...)

- medizinische Hilfsmittel (Blutdruckmessgeräte, Fieberthermometer, Waage, Sauerstoffgerät, Infusionsständer,)

- Pflegebadewannen

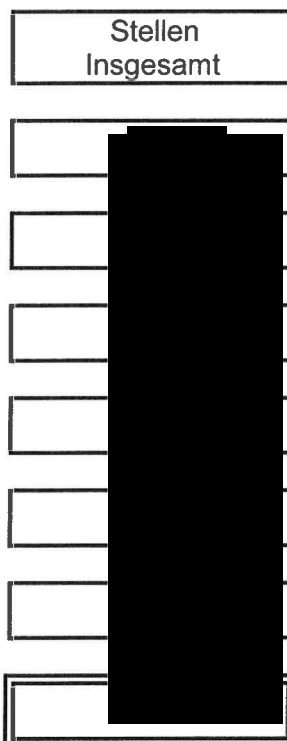
7 Personelle Ausstattung

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich (ohne leitende Pflegefachkräfte)

7.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1: 5,22
Pflegegrad 2	1: 4,07
Pflegegrad 3	1: 2,48
Pflegegrad 4	1: 1,76
Pflegegrad 5	1: 1,57

7.2 Pflegerischer Bereich



7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung



Gesamt

--	--

7.4 Verwaltung

Heimleitung

--	--

Sonstige

--	--

Gesamt

--	--

7.5 Haustechnischer Bereich

--	--

Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.